

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 101.

Dienstag, den 19. December

1837.

Gesetzgebung.

Preußen. Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1837 Nr. 21 enthält folgendes Publications-Patent über den, bereits in Nr. 94 d. Bl. bekannt gemachten, Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 9. Novbr. d. J. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18 der Deutschen Bundes-Acte, ingleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31. Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

(Folgt der Text des Bundesbeschlusses.)

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bunde- tags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz

4r Jahrgang.

gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundes-Beschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 29. Novbr. 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein, Graf v. Lottum, Frh. v. Brenn, v. Kampf, Mübler, v. Kochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Kother, Graf v. Arvensleben, Frh. v. Werther, v. Rauch.

184